



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als  
Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

37. Erkenntniß der Regierungs-Canzlei vom 4. März 1819 in derselben  
Sache.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

ihr aufgelegten Beweis ihrer Angabe: „daß nach Ableben ihres Ehemannes, ihr verstorbener ältester Sohn den Handel für sich allein übernommen habe,“ nicht erbracht habe, — der Verkauf der Stätte quaest. nicht verfügt werden, weil eines Theils der Beweis dieser Angabe, als einer dem, von den Creditoren an die Stätte gemachten Ansprüche, entgegengesetzten Einrede zum Gegenbeweise der Duerulatin gehört, andernteils aber auch, durch die Vorstellung und die derselben beigefügten Anlagen A. B. und C. schon im Voraus bescheinigt worden ist: „daß der verstorbene Cridarius den Binnenhandel wirklich auf eigenen Namen geführt habe.“

Es ist demnach, wie geschehen, reformatorie, jedoch, da die Mergelschen Creditoren das Erkenntniß vom 19. Sept. 1816 für sich haben, mit billiger Vergleichung der Kosten dieser Instanz zu erkennen gewesen.

V. R. W.

Decretum et publicatum Detmold den 12. Febr. 1818.

Fürstl. Pipp. Regierungs-Canzlei.

N<sup>o</sup> 37.

In Sachen des für die Mergelschen Creditoren bestellten Curators, Consistorial-Secretairs Knoch allhier, Duerulatus jetzt Duerulantens, wider die Witwe weil. Hermann Henrich Mergels sen. Nr. 27 der Bauerschaft Grefte, Duerulatin, jetzt Duerulatin, den Verkauf der Mergelschen Stätte betreffend,

wird hiermit den verhandelten Acten nach für Recht erkannt: daß es bei dem 29. actor. ersichtlichen am 12. Febr. v. J. eröffneten Erkenntnisse nicht zu belassen: vielmehr das 51. der Concurs-Acten befindliche Classifications-Erkenntniß vom 19. Sept. 1816 insofern darin die Subhastation der Mergelschen Stätte nebst Zubehörungen *praevia taxatione et salva ratificatione* des Zuschlags, jedoch mit Vorbehalt der ordnungsmäßig zu bestimmenden Leibzucht für die alte Witwe Mergel, die jetzige Duerulatin, verordnet worden, lediglich wieder herzustellen.

Die beiderseits aufgewandten Kosten sind gegen einander zu compensiren und aufzuheben.

Denn wiewohl alle diejenigen Fragen, zu welchen die bisherigen Parthei-Vorträge Gelegenheit und Veranlassung gegeben, in dem den Partheien mitgetheilten *Statu causae et controversiae* aufgestellt und bei der Beurtheilung der Sache berücksichtigt worden sind, so ist doch so viel klar, daß, wenn der Duerulatin, alten Witwe Mergel, nie ein Recht an der den Gegenstand des gegenwärtigen Rechtsstreits bildenden Mergelschen Stätte zugestanden, dieselbe zu einem Widerspruche gegen die Subhastation solcher Stätte zum Be-

iten der Concussmasse auch gar nicht befugt seyn könne, mithin, falls die hierauf gerichtete Präjudicialfrage gegen die Querulatin entschieden werden muß, alles übrige *hinc inde* vorgebrachte, als völlig irrelevant, keiner weiteren Berücksichtigung bedürfe. Nun geht aber aus den Acten allenthalben so viel hervor, daß Querulatin nicht etwa ein eigenes ursprüngliches Recht an dem fraglichen Colonate behauptet, nicht etwa aus dem Grunde gegen die Subhastation desselben protestirt, weil es ihr gehört, weil sie es von ihren Eltern oder Verwandten ererbt und ihrem verstorbenen Mann zugebracht habe, sondern weil sie mit ihrem Manne dem eigentlichen Colon in Gütergemeinschaft gestanden und es eine Folge dieses Rechtsverhältnisses sey, daß sie bis zu einer wirklichen Auseinandersetzung als Eigenthümerin *vel quasi* des Colonats zu betrachten sey.

Allein das Colonat-Recht kann der Regel nach durchaus kein Gegenstand der allgemeinen Gütergemeinschaft unter Eheleuten werden, weil theils die Untheilbarkeit der Bauergüter, theils das einmal bestimmte Erbfolge-Recht dieses nicht leiden. Daher denn mit Beifall derjenigen Rechtslehrer, deren Autorität in dieser Beziehung zu beachten ist, angenommen werden muß, daß sobald derjenige Ehegatte, von welchem der Hof herrührt, mit Hinterlassung eines zur Antretung des Colonats fähigen Auerben verstorben ist, oder Alters halber diesem das Colonat übertragen hat, auch der überlebende Gatte — als Aufkömmling — den Besitz und die Benutzung des Hofes nicht länger behaupten kann.

Runde von der Interims-Wirthschaft S. 10.

Hieran läßt sich aber im Fürstenthume Lippe um so weniger zweifeln, da ein unzweideutiges Gesetz das Maas und die Grenze der Einwirkung des Gütergemeinschaftsrechts auf Colonats-Verhältnisse jenen Grundsätzen gemäß bestimmt. Nur dann hat, nach dem §. 4 der hiesigen Gütergemeinschafts-Verordnung die Ehefrau eines Colonen nach dem Tode ihres Ehemannes ein Recht der Succession in das Colonat, wenn letzterer ohne Kinder verstorben ist, und außer dieser so bedingten Erbfolge des längstlebenden Ehegatten „erstreckt sich die Gütergemeinschaft bei den Bauern bloß auf die **Errungenschaft.**“

Der Grund dieser Einschränkung wird in der angeführten Verordnung darin gesetzt, daß die Erbfolge in die Colonate durch besondere Gesetze bestimmt sey.

Vgl. Scherer, über die Gütergemeinschaft Th. I. p. 88.

Solche besondere Gesetze oder Rechte sind nun theils die Verordnung vom 24. Sept. 1782, theils die darin in Bezug genommenen älteren Gewohnheitsrechte, kraft deren die Succession in Colonate gewissen Kindern und zwar nimmehr dem ältesten Sohne des

Colonen der Regel nach gebührt und wenn, wie aus vielen Präjudicien, die sich zum Theile in

Führer's Darstellung der meyerrechtlichen Verfassung u. s. w.  
p. 42 ff.

auszugsweise finden, diesem gesetzlichen Anerben sein Recht nicht genommen werden darf, so ist es noch weniger zu bezweifeln, daß die Gütergemeinschaft, in welcher der Colon mit seiner Ehefrau gelebt, das Anerberecht nicht aufheben kann.

Freilich ist in *casu substrato* der verstorbene Eridarius nicht als Anerbe geboren, indem vor dem Jahre 1782 im Amte Derlinghausen noch das Minoratrecht galt und ein bereits vor diesem Jahre geborener jüngerer Sohn des Ehemannes gegenwärtiger Querulatin ein *jus quaesitum* auf die Stätte hatte. Allein da dieser ursprüngliche Anerbe bereits im Jahre 1810 gestorben ist, so läßt es keinem Zweifel Raum, daß das diesem durch den Tod seines Vaters im Jahre 1803 schon erworbene Colonatrecht im Jahre 1810 auf seinen Bruder, den Eridarius, übergegangen ist, ohne daß es darauf ankommt, ob jener auf sein Anerberecht bereits früher zu Gunsten des letztern verzichtet habe oder nicht. Jedenfalls aber ist aus den besondern Verhältnissen dieser beiden Brüder kein Grund zu entnehmen, welcher der Mutter derselben einen Anspruch auf das Colonat gewährte. Von einer Uebertragung des Colonat-Rechts eines oder des andern der beiden Brüder auf die Querulatin constirt jedoch aus den Acten nichts. Muß man nun annehmen, daß der älteste Sohn der Querulatin, wenigstens vom Jahre 1810 an als Colon der Mergelschen Stätte zu betrachten gewesen, so ist, da derselbe kinderlos verstorben, seine Ehefrau, welche mit ihm in Gütergemeinschaft gelebt, nach dem §. 4 der Gütergemeinschafts-Ordnung, ihm in seinem Colontsrechte succedirt, und da sie gleich nach seinem Tode die Insolvenz des gemeinschaftlichen Vermögens erklärt, so folgt, daß seine Creditoren durch die von der besagten Witwe des Eridars geschene Güter-Abtretung das Recht erlangt haben, auch die Stätte, so weit es die Colonatrechte zulassen, zu ihrer Befriedigung mit heran zu ziehen.

Aus diesen Gründen hat denn abändernd erkannt und das in der *sent. a qua* aufgehobene Erkenntniß mit Compensation der beiderseits aufgewandten Kosten wieder hergestellt werden müssen.

**V. R. W.**

Decretum et publicatum Detmold, 4. März 1819.

Fürstl. Sipp. Regierungs-Canzlei.

*N<sup>o</sup> 38.*

In Sachen des Colonus Franzmeier Nr. 31 in der Unterwülsten,